

Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI für die Leistungen der Vollstationären Pflege gemäß § 43 SGB XI für das Saarland

- Änderungen ab dem 1. Juli 2023 -

§	Inhalt	Neuregelung
§ 2 Abs. 4	Inhalt der Pflege- und Betreuungsleistungen	Abs. 4 wurde ergänzt um folgende Formulierung: <i>„Dabei wird eine palliativmedizinische Versorgung in Zusammenarbeit mit Hospizdiensten oder Hospiz- und Palliativnetzwerken oder spezialisierten ambulanten Palliativversorgungs-(SAPV-) Teams in der Region angestrebt.“</i>
§ 7 Abs. 3	Abgrenzung der allgemeinen Pflegeleistungen von Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen	Die Regelung, wonach die Abgrenzung im Verhältnis 70 : 19 : 11 bis zum 31. Dezember 2020 gilt und die Verhandlungspartner bis zu diesem Zeitpunkt sich auf eine sachgerechte Kostenaufteilung verständigen wird ersetzt durch die Formulierung: <i>„Diese Regelung gilt übergangsweise bis eine detailliertere Kostenzuordnung erfolgt.“</i>
§ 11 Abs. 1	Vertragsvoraussetzungen	Die von den Einrichtungen zu erfüllenden und nachzuweisenden Voraussetzungen werden um einen neuen Punkt c.c) ergänzt, welcher die Taritmeldungen an die Datenclearingstelle gemäß § 72 SGB XI regelt.
§ 12 Abs. 1	Anzeigepflichtige Veränderungen	Die Aufzählung der anzeigepflichtigen Veränderungen wird ergänzt um die Punkte: <i>„Änderung der Taritmeldungen nach § 11 Abs. 1 Lit. c.c.“</i> sowie <i>„Nachweise über die Meldung bei der Datenclearingstelle über die Art des Entlohnungsmodells“</i>
§ 22	Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals	Dieser Paragraph wurde grundlegend neu gefasst.
§ 26 Abs. 4	Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen	Die Abzugsregelung des Abs. 4 wurde wie folgt aktualisiert: <i>„Für die Dauer der Abwesenheit wird das Entgelt für Verpflegung nach § 87 SGB XI um einen pauschalen Betrag in Höhe von kalendertäglich 5,00 Euro gekürzt. Dieser Betrag wird ab dem 01.01.2024 alle zwei Jahre angepasst. Die Anpassung erfolgt anhand der Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex Saarland und wird auf Beschluss der Verhandlungskommission festgelegt. Für die Anpassung gilt der Referenzwert aus August des Vorjahres der Anpassung.“</i>